

298. Ahaus den 4. October 1721. (B. 2. d. Geistliche Weihe der Söhne der Colonen.)

Element August, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Behufs des Schutzes des Kameral-Interesses gegen Beeinträchtigungen, wird der hochstiftliche General-Bischof in Spir. angewiesen, strenge darauf zu halten, daß künftig kein landesherrlicher Eigenbehöriger oder Anderer ad sacros ordines admittiret werde, wenn er nicht zuvor ein Zeugniß: daß er von freien Eltern geboren sey, oder einen, seine wirkliche Freilassung-beweisenden Freibrief beibringt.

299. Ahaus den 28. October 1721. (A. 6. b. Jagd-Ordnung.)

Element August, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Zur Schützung des landesherrlichen Jagd-Regals gegen fernere Beeinträchtigungen wird, mit Bezugnahme auf frühere Bestimmungen, verordnet:

1. daß die in der Nähe der landesherrlichen Jagdgehege und Wildbahnen oder in diesen selbst wohnenden, zur kleinen Jagd Berechtigten, sich in den Schranken ihrer Befugniß halten, ihre Hunde nicht frei umherlaufen lassen, sondern festlegen sollen, und diese beim Durchgang der Gehege und in deren Nähe an der Leine führen müssen, auch in Lestern keine Störung des Wildes veranlassen dürfen;

2. daß, „da es ohne Widerrede ist, daß in denen freien Gehegten und Banforsten alles Wild, sowohl klein als groß, die Fische im Wasser und die Vögel in der Luft, von Niemanden als deme der Forst oder das Gehegte zustehet, zu fischen oder zu jagen gebühret“; so wird in Lestern, das Hezen, Jagen, Schießen, Stricks legen, Fischen und Krebsen jedem verboten und dem Desnuncianten eines Contravenienten 10 Rthlr. Belohnung verheissen;

3. daß das von Bürgern und Bauern bewirkt werdende verbotene Schießen und Fangen des Wildes, an

diesen und an des Lestern Käufer oder Hehler, bei stattfindender Ertrappung oder Ueberweisung der Frevler für jedes Stück grob Wild mit 100 Rthlr., für jedes Kleinwild aber, als Hasen, Fasanen, Kur- und Rebhüner mit 50 Rthlr. Geldbuße, oder im Mißzahlungsfall mit Leibesstrafe belegt werden soll;

4. daß das frühere Verbot der Haltung von Spionen u. a. dem Wild nachtheiliger Hunde in der Nähe der Gehege, sodann auch das Gebot der Verkümmelung am Vorderfüße, oder der Beknüttung und Festlegung der Hunde der Bauern und Hausleute, erfüllt und streng gehandhabt werden, und daß jeder desfallige ferner betretene Contravenient in 3 Goldg. Strafe verfallen soll;

5. daß, bei Vermeidung gleicher Geldbuße, die Schäfer und Metzger ihre Hunde in den Gehegen und Wildbahnen am Stricke führen müssen;

6. daß das Hochwild, als Hirsche, Rehe und Schweine, in dem Zeitraume zwischen Ostern und Jacobi von Niemanden, auch nicht von den zur groben Jagd Berechtigten, ohne landesherrliche Spezial-Erlaubniß geschossen werden darf, und daß die auf ihren Hovesaaten oder sonst zur Ausübung der kleinen Jagd Befugten sich dessen Ausdehnung auf Hochwild, bei Vermeidung fiskalischer und noch schärferer Strafe, nicht anmaßen dürfen;

7. daß es den Unterthanen gestattet ist, das aus den Gehegen und Wildbahnen in ihre Jagdbezirke, Hovesaaten und Felber abfretende und dafelbst Schaden erzeugende grobe Wild „abzuschauen und zu schrecken“, und daß

8. endlich keine Aufbietungen (der Unterthanen) zu Amts-Jagden und Fischereien, ohne landesherrlichen Spezialbefehl geschehen dürfen.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in E. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipz. 1829) Bd. I. p. 191.

300. Ahaus den 5. November 1721. (P. b. Postvorspann.)

Element August, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Zur Sicherung des Postdienstes bei eintretendem außerordentlichen Pferdebedarf für Extraposten und Courriere,

werden sämtliche Beamte angewiesen, den angeordneten Post-Meistern und Post-Haltern ein genaues Verzeichniß aller in ihren Bezirken vorhandenen Fuhrleute, Karren-treiber, Bauern und „aller derjenigen so Pferde zu ihrer „Haushaltung und Ackerbau haben, aufzuantworten und „ihnen darinne ordentlich vorzuschreiben, wie die in loco „als auch in der Nähe herum befindliche Pferde, auf „beschehenes Anmelden des Post-Meisters oder Halters, „der Reihe nach, auch wann der Erste mit seinen Pfer- „den nicht einheimisch der Folgende, und so ferner, läng- „stens nach Verfließung einer Stunde, anspannen sollen „und müssen.“ Die zu letztern sich weigernden der „Reihe nach aufgebotenen Pferdebesitzer müssen zwangs- „weise amtlich dazu angehalten werden; und sollen die „Post-Meister u. den Vorspannern vor ihrer Abfahrt, für „jedes Pferd und jede Meile einen halben Gulden oder „12 Mariengroschen baar vergüten.

Bemerk. Conf. Nr. 448 d. S.

301. Münster den 6. Februar 1722. (A. 6. h. Gesinde-Ordnung.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn u.

Um die in den Städten und auf dem Lande im Hoch-
stifte Münster seither stattfindenden Unordnungen und
Mißbräuche im Gesinde-Wesen zu beseitigen, wird Fol-
gendes landesherrlich verordnet:

1. kein männlicher und weiblicher Diensthote darf sich,
weder selbst noch durch Unterhändler, auf den Winter-
dienst zu einer andern Zeit als während acht Tagen vor
und nach dem Tage Johann des Täufers, auf den Som-
merdienst aber nur während der acht Tage vor und nach
dem Neujahrstage, mittelst Annahme eines Weinkaufs
in Geld oder Geldeswerth (Miethpfennigs) verdingen,
und darf

2. auch kein Hauswirth oder Wirthinn in andern als
den vorbezeichneten Zeiträumen mit irgend einem Dienst-
boten einen Miethvertrag unterhandeln oder abschließen.

3. Einem zu miethenden Knecht oder einer Magd darf
künftig für ein ganzes und resp. für ein halbes Dienstjahr,

mehr nicht als $\frac{1}{2}$ und resp. $\frac{1}{4}$ Rthlr. an Weinkauf ge-
geben und mehr nicht von den Diensthoten genommen,
auch darf

4. dieser Miethpfennig, durch Schenkung von geldwer-
then Sachen, nicht gesteigert werden, bei Vermeidung be-
sonderer Strafe für Wirth und Gesinde und Entrichtung
des bedungenen oder schon ausgezahlten Lohnes an den
Fiskus.

5. Jeder Diensthote muß seinem Brodherrn in den
obenbezeichneten jährlichen zwei Zeiträumen sein ferneres
Bleiben im Dienst anmelden, oder den Letztern kündigen;
in Ermanglung solcher Kündigung ist das Gesinde, auf
das Verlangen der Brodherrschaft, verpflichtet, ein wei-
teres halbes Jahr, gegen Entrichtung des festgesetzten
Miethpfennigs und des früher bestimmten Lieblohnes, im
Dienste zu bleiben und sich treu und bescheiden zu betra-
gen, bei Vermeidung einer, bis zum Pfahl oder Koll-
häuschen zu schärfenden Strafe.

6. Jede Brodherrschaft ist zu gleichmäßiger Dienstauf-
kündigung gegen ihr Gesinde verpflichtet, in deren Ermanglung
aber verbunden, bei fortwährendem guten und
gebährlichen Betragen des Diensthoten, diesen entweder
noch ein halbes Jahr, gegen Weinkauf und Lohn-Ent-
richtung beizubehalten, oder aber dem dennoch entlassen
werdenvollenden Diensthoten halbjährigen Miethpfennig
und Lohn zu entrichten.

7. Das sich vermietet habende Gesinde ist, bei Strafe
des Pfahls oder Kollhäuschens, verpflichtet, seinen be-
weinkauften Dienst anzutreten und auszuhalten; und die
Brodherrschaften sind, bei Strafe der Entrichtung des be-
dungenen Lohnes und Miethpfennigs, verbunden, ihre ge-
dungenen Diensthoten zu rechter Zeit auf- und anzuneh-
men. Das von Brodherrschaften geschehende Abspenstig-
machen des Gesindes, durch Zusicherung höhern Wein-
kaufs und Lieblohnes, soll mit fiskalischer, willkürlicher
Strafe belegt werden.

Bemerk. Durch Edikt d. d. Münster den 7. Aug. 1733
(A. 6. b.) ist die obige Gesinde-Ordnung erneuert, jedoch da-
hin abgeändert worden, daß es erlaubt ist, das in eigenem
oder das in keines Andern Dienst stehende Gesinde zu
jeder Zeit zu miethen; und daß nur das in wirklichen
Diensten sich befindende Gesinde, auf den Winterdienst